



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

#### Hinweis

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 3. Februar 2025 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 03.02.2025, 1/2025 S. 91 ff.) habe ich gem. §§ 24, 71 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 1. März 2025, wurden einzelne Bestimmungen der Kommunalwahlordnung geändert, auf die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 03.02.2025 inhaltlich Bezug nimmt. Die nachfolgende erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berücksichtigt diese Änderungen. Die Änderungen sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** kenntlich gemacht.

#### Aufforderung zur Einreichung von

#### I. Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen

#### II. Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

#### III. Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen

**Gemäß § 24, 71 und 75 b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 2 und 4 (Untergeschoss), während der Dienststunden von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Parteien und Wählergruppen können über das sog. Parteienmodul des Regio-IT-Rechenzentrums die benötigten Formulare für das Wahlvorschlagsverfahren abrufen und vorab elektronisch direkt an den Fachbereich Wahlen übermitteln. **Dieses Vorgehen ersetzt jedoch nicht die fristgerechte Abgabe der Unterlagen in Papierform.** Nähere Informationen zur Nutzung des Parteienmoduls erhalten Sie beim Fachbereich Wahlen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 a, 46 b und 46 d des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 3, 25, 26 und 31 KWahlO sowie der §§ 70, 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet das Wahlgebiet, in dem nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG mindestens 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken, zu wäh-

len sind. Dazu hat der Wahlausschuss am 17. Dezember 2024 das Stadtgebiet Oberhausen in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 20. Dezember 2024 im Sonderamtsblatt 15/2024 der Stadt Oberhausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Straßen kann beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

#### 1. Allgemeines

1.1 Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstraße 73 (Zimmer 4), 46045 Oberhausen, spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 7. Juli 2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge sind nach § 18 Abs. 3 KWahlG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste und keine Bezirksvertretungsliste, eingereicht werden.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Abs. 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§ 15 a Abs. 1 KWahlG). Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt,

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 49 bis 58

ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (§ 15 a Abs. 2 KWahlG). Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§ 15 Abs. 3 KWahlG). Für Einzelbewerber gilt § 15 a KWahlG mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 1.3 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste oder der Bezirksvertretungsliste und für die Bestimmung einer Ersatzbewerberin/eines Ersatzbewerbers. Stimm-berechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreter-/Vertreterinnenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber mit Angaben über Ort

und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten und der Bezirksvertretungslisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt Oberhausen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass **die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind (vgl. § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 KWahlO)**; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

**Zu I.: Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen**

**A. Allgemeines**

- Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschafflich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Wer für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.
- Wählbar ist, wer am Wahltage Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltage infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).



## B. Form und Inhalt

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

3. Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 285 Wahlberechtigten der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4. Muss ein Wahlvorschlag gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 285 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien und Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das

Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 c zur KWahlO unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Oberhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt ungerührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Bescheinigung der zuständigen (Ober-)Bürgermeisterin/des zuständigen (Ober-)Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO, dass die/der Bewerberin/Bewerber wählbar ist.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach

dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt über die geheime Abstimmung nach dem Muster der Anlage 10 c zur KWahlO. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

**Zu II.: Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen**

**A Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken**

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeinen Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund

eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14 c zur KWahlO unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

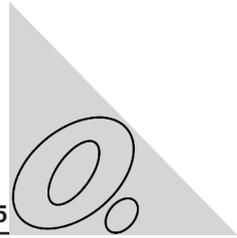
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:



- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.3 Abs. 9 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

**B Wahlvorschläge für die Reserveliste**

1. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einer/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

3. Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
  - den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
  - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.
4. Reservelisten der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).
5. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. II A 4. entsprechend.
6. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

**Zu III.: Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen**

**Rechtsgrundlagen**

1. Das Stadtgebiet Oberhausen ist aufgrund des § 35 der Gemeindeordnung NRW in 3 Stadtbezirke eingeteilt.

Der Stadtbezirk Alt-Oberhausen umfasst die Wahlbezirke	01 - 12,
der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade umfasst die Wahlbezirke	13 - 24
und der Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld umfasst die Wahlbezirke	25 - 29.

Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 der Gemeindeordnung NRW eine Bezirksvertretung zu bilden. Die 3 Bezirksvertretungen haben nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen folgende Mitgliederzahlen:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	19 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Sterkrade	17 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Osterfeld	15 Mitglieder

2. **Wahlberechtigt** für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 KWahlG).

**Wählbar** für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 KWahlG erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des

Stadtbezirks als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind (§ 46 a Abs. 4 KWahlG).

Nicht wählbar ist gem. § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG müssen die Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen ferner in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Oberhausen-Sterkrade von jeweils 50 und im Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld von 28 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen (Anlage 14 b zu § 72 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Oberhausen hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
- b) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag

bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Oberhausen oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist (§ 46 a Abs. 5 KWahlG).

4. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 c zu § 72 Abs. 1 KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen in dem Listenwahlvorschlag benannte andere Bewerberin/anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten:

- a) den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers,
- b) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist (§ 72 Abs. 2 KWahlO).

Dem Listenwahlvorschlag sind gem. § 72 Abs. 4 KWahlO beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Oberhausen ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat;
- Eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird;
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 46 a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Oberhausen beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 b gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 b abgegeben werden;
- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält;
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

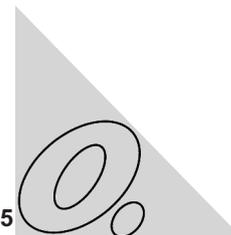
5. Muss ein Listenwahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b zu § 72 Abs. 3 KWahlO, die vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die Vorschriften für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages oder einer Reserveliste gelten sinngemäß.

Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.

Oberhausen, 25.03.2025

gez.:

Motschull  
- Wahlleiter -



**Bekanntmachung  
der Wahlkreisergebnisse der Bundestagswahl  
in der Stadt Oberhausen am 23.02.2025**

Gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich das vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.02.2025 festgestellte endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl bekannt.

Oberhausen, den 21.03.2025

Kreiswahlleiter

gez. Motschull

**Wahlkreis 116 Oberhausen - Wesel III**

Wahlberechtigte	193.877
Wähler	155.814
Ungültige Erststimmen	1.507
Gültige Erststimmen	154.307
Ungültige Zweitstimmen	1.005
Gültige Zweitstimmen	154.809

I. Von den gültigen Erststimmen entfielen auf:

<u>Bewerber</u>	<u>Partei/Kennwort</u>	<u>Erststimmen</u>
Vöpel, Dirk	SPD	48.434
Stehr, Simone Tatjana	CDU	41.519
Dr. Krumwiede-Steiner, Franziska	GRÜNE	12.638
Müller-Böhm, Roman	FDP	4.456
Lindackers, Uwe	AfD	32.461
Wagner, Sascha	Die Linke	12.062
Hadid, Mohamad Samer	Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	2.096
Scheller, Julia	MLPD	641

II. Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf:

<u>Landesliste</u>	<u>Zweitstimmen</u>
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	38.967
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	38.607
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	13.759
Freie Demokratische Partei (FDP)	5.245
Alternative für Deutschland (AfD)	31.565
Die Linke (Die Linke)	12.770
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	2.566
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	1.082
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	273
Die Gerechtigkeitspartei – Team Todenhöfer	564
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	561
Volt Deutschland (Volt)	734
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	99
Partei des Fortschritts (PdF)	304
BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)	230
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW)	7.331
MERA25 - Gemeinsam für Europäische Unabhängigkeit (MERA25)	73
WerteUnion (WerteUnion)	79

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - mit dem zugehörigen Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans**

**I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen**

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 27.03.2025 mit den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - und des Vorhaben- und Erschließungsplans jeweils vom 19.09.2024 einverstanden erklärt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan), der Begründung, des Umweltberichtes sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - wird deshalb mit dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

**22.04.2025 bis 28.05.2025 einschließlich**

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:  
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).

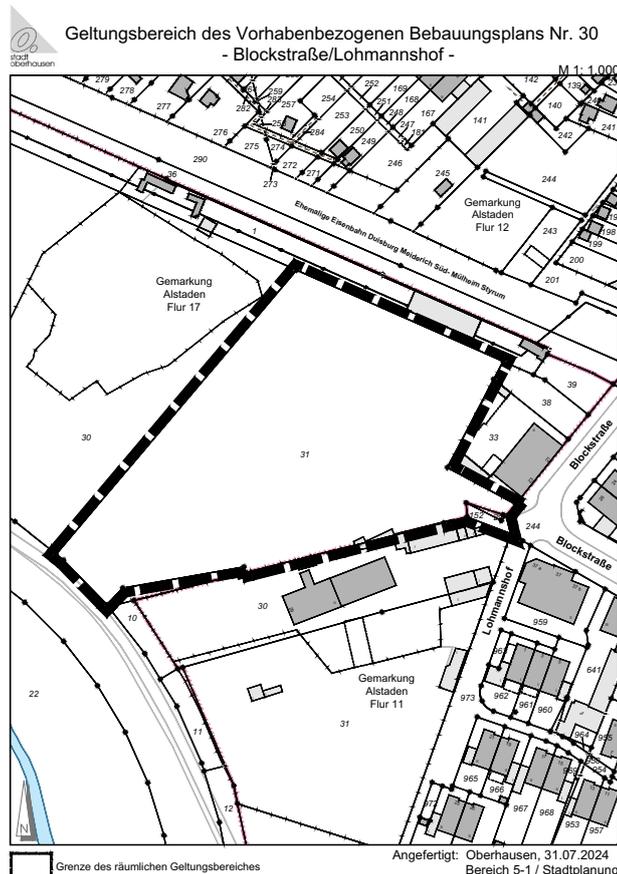
Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

**Plangebietsabgrenzung:**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - umfasst eine Fläche von ca. 0,86 ha. Es liegt in der Gemarkung Alstaden, Flur 11 und 17, westlich der Blockstraße und umfasst die Flurstücke Nr. 29 und 152, Flur 11, sowie das Flurstück Nr. 31, Flur 17.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den gesamten Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

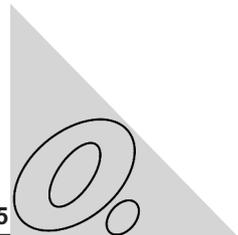


**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

**Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten**

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Schalltechnische Untersuchung (Verkehrslärm) sowie notwendiger Schallschutz vom 26.06.2024;
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag von September 2024;
- Artenschutzfachbeitrag (ASP I) vom 23.08.2023;
- Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geotechnische Beratung vom 26.05.2020;
- Umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung des Bodens vom 06.05.2020;
- Ergänzende umwelttechnische Untersuchungen und Begutachtung des Bodens vom 06.04.2022;
- Erläuterungen Straßenbau und Gebietsentwässerung von September 2024;
- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 04.09.2024 und
- Freiflächengestaltungsplan mit Pflanzkonzept für die öffentliche Grünfläche von Januar 2023.



**Umweltbericht**

Zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Mensch, insbesondere seine Gesundheit:  
 - Vorbelastung durch Verkehrslärm und notwendiger passiver Schallschutz  
 - Anlage einer öffentlichen Grünfläche zur Verbesserung der (Nah-)Erholungsfunktion

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:  
 - Verlust von Vegetationsbeständen  
 - Pflanzmaßnahmen (Dachbegrünung, Heckenpflanzungen, Pflanzung von 23 Bäumen, Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit diversen Gehölzen und einer Wiese)  
 - Planungsrelevante Arten (Artenschutzprüfungen ASP I)

Fläche:  
 - Flächenverbrauch/Abnahme des Versiegelungsgrades

Boden:  
 - Bodenverhältnisse  
 - Bodenbelastungen/Altlasten  
 - Auskoffnung der vorhandenen Anschüttungsmaterialien

Wasser:  
 - Grundwasserverhältnisse  
 - Sicherungsmaßnahmen für Keller  
 - Starkregengefährdung und -vorsorge  
 - Hochwassergefahren und -risiken  
 - Entwässerungskonzept

Luft und Klima:  
 - Stadtklimatische Situation  
 - Lufthygienische Situation  
 - Auswirkung der Planung/Anpassung an den Klimawandel (Checkliste Klimaschutz);  
 - Umfangreiche Begrünungsmaßnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas  
 - KfW40-Häuser mit Luft-/Wärmepumpen und Photovoltaikanlagen

Landschaft und Ortsbild:  
 - Veränderung gegenüber der Ausgangssituation durch umfangreiche Begrünungsmaßnahmen

Kultur- und Sachgüter

Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Erneuerbare Energien und effiziente Nutzung von Energie

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Auswirkungen bei schweren Unfällen oder Katastrophen

Wechselwirkungen:  
 - Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Notwendiger Ausgleich durch grüngestalterische Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nulllösung)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

**Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, vom 07.09.2021:  
Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Vorhabengebiet;
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Rheinland, vom 07.09.2021:  
Hinweis auf Verkehrslärmbelastung durch die Bundesautobahn A 3;
- Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, vom 01.09.2021:  
Hinweis zum Umgang mit Mutterboden und Vorgaben bei einer evtl. Versickerung des Niederschlagswassers;
- Thyssengas GmbH - Liegenschaften und Geoinformation - vom 03.08.2021:  
Hinweis auf eine vorhandene Gasfernleitung;
- Stellungnahme eines Bürgers vom 27.08.2021:  
Auskunftsersuchen zu potenziellen Auswirkungen auf die Überflutungsflächen bei Hochwasser und zu vorgesehenen Maßnahmen bezüglich einer Reduzierung der Abgas- und Lärmbelastigung in den angrenzenden Straßen;
- Online-Bürgerversammlung vom 26.08.2021 mit im Wesentlichen folgenden umweltrelevanten Themen:
  - Potenzielle Bodenbelastungen,
  - Einschränkungen durch ehemaligen Bergbau,
  - Hochwasserschutz,
  - Energieversorgungskonzept,
  - Lärmschutz (Verkehr und Windrad) und
  - Gestaltung der Grünfläche;
- Stellungnahme der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Oberhausen vom 29.10.2024:  
Mögliche Gefahren durch Überschwemmung von Flächen innerhalb des VBB 30 durch Flusswasser.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

**Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 28.05.2025) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der

Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

**II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 27.03.2025 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

**III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 27.03.2025 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 03.04.2025

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

Um die Potenziale einer vormals heterogen baulich genutzten Fläche auszuschöpfen, soll die im Südosten begonnene und mittlerweile vorhandene Wohnungsbauentwicklung auf der Vorhabenfläche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 30 - Blockstraße/Lohmannshof - maßvoll arrondiert werden. Das Baukonzept sieht die Entwicklung von 19 Hauseinheiten in Form von zweigeschossigen Doppelhäusern und einer Hausgruppe plus Staffelgeschoss in einem reinen Wohngebiet vor. Die geplanten Gebäude werden mit einem begrünten Flachdach und Photovoltaikanlagen errichtet.

Die Erschließung erfolgt für das Vorhabengebiet mittels einer öffentlichen verkehrsberuhigten Straße über den vorhandenen Anschluss an der Blockstraße. Zur Förderung der Elektromobilität (E-Mobilität) werden im

Eingangsbereich zwei Parkplätze mit einer Ladestation ausgestattet. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird geprüft, ob eine Ausstattung weiterer Parkplätze mit einer Ladestation für Elektromobilität erfolgen kann. Als weitere Maßnahmen des Energiekonzeptes sind für Fahrzeuge, wie E-Autos und E-Bikes Ladestationen in den Garagen berücksichtigt.

Innerhalb des geplanten Wohngebiets soll des Weiteren als zentraler Punkt eine öffentliche Fläche geschaffen werden, die auch als Retentionsfläche für Niederschlagswasser (max. Einstauhöhe 30 cm) dienen soll. Die Entwicklung einer Fläche westlich der geplanten Bebauung zu einer öffentlichen Grünfläche mit einer fußläufigen Verbindung in den angrenzenden Landschaftsraum ist ebenfalls Teil des Vorhabens.

**Kraftloserklärung von Sparurkunden**

**3042129720**

Die obengenannte Sparurkunde wurde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 26.03.2025

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -

**Aufgebot von Sparurkunden**

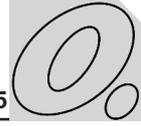
**3042070809**

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 07.04.2025

Stadtparkasse Oberhausen  
- Der Vorstand -



Zeichnung: Loriot (© Studio Loriot). Publikation: durch Genehmigung des Verlags nach dem Entwurf von Till Kappert 2014



# Ach was

**verlängert  
bis 15. 6. 2025**

# LORIoT

Künstler, Kritiker und Karikaturist

RUHR KUNST MUSEEN



Caricatura  
Museum  
Frankfurt



THEATER  
MUSEUM



Domstift  
Brandenburg



Stadtsparkasse  
Oberhausen



WDR 7



Wir Für Sie  
Für Oberhausen



Freies und Festes  
Theater Oberhausen



ober  
hausen

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN



stadt  
oberhausen

Konrad-Adenauer-Allee 46 D-46049 Oberhausen

täglich 11 bis 18 Uhr, montags geschlossen

[www.ludwiggalerie.de](http://www.ludwiggalerie.de)

Herausgeber:  
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,  
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,  
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,  
Telefon 0208 825-2025  
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,  
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro  
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

---

JOHANNA HELENE HESS  
FASZINATION FARBE  
PANORAMA GALERIE  
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN  
13. APRIL – 9. JUNI 2025



[www.kunstverein-oberhausen.de](http://www.kunstverein-oberhausen.de)

MADAKO  
ARCHITECTURE CONSULTING

 Benning, Gluth & Partner  
Gesellschaft für Kommunikation mbH

LUDWIGGALERIE  
SCHLOSS OBERHAUSEN

